

Analyse der Interventionskette bei Gewaltdelikten im häuslichen Bereich: Bericht und vorgeschlagene Massnahmen

Inhalt

1.	Ausgangslage und Auftrag	2
2.	Inhalt der Analyse und Datengrundlage	2
3.	Erkenntnisse	3
3.1.	Vorbemerkungen	3
3.2.	Schwere Gewalt im häuslichen Bereich	3
3.3.	Definition Hochrisikomomente	4
3.4.	Interventionskette	4
3.4.1.	Start und Ende der Interventionskette	4
3.4.2.	Institutionen, Erkennungsmomente und Interventionsmöglichkeiten	5
3.4.3.	Funktionalität der Interventionskette	8
3.4.4.	Qualitative Auswahlkriterien bei der Anordnung von Massnahmen	8
4.	Ansätze zur Verbesserung der Interventionskette	9
4.1.	Früherkennung von Hochrisikosituationen	9
4.2.	Stabilisierung von Opfern vor und im Strafverfahren	9
4.3.	Nutzung opferseitiger Schutzmöglichkeiten und präventive Tatpersonenarbeit	9
4.4.	Minderung unerwünschter Nebeneffekte von Interventionen	10
4.5.	Informationsfluss	10
5.	Massnahmen	10
5.1.	Zu prüfende Massnahmen	10
5.1.1.	Angeordnete Gewaltberatung für beide Eltern als Kindesschutzmassnahme	10
5.1.2.	Doppelte Ansprache nach HG-Einsatz	11
5.1.3.	Kooperation der Opfer im Verfahren steigern	11
5.2.	Direkt umzusetzende Massnahmen	12
5.2.1.	Qualität des Informationsflusses sicherstellen	12
5.2.2.	Gerichtliches Zivilverfahren zur Sensibilisierung nutzen	12
5.2.3.	Prozess für Adress- und Identitätswechsel erarbeiten	12
5.2.4.	Stelle für Handysicherheit	12
5.2.5.	Einführung Risikoerkennungstool (DyRiAS)	12
5.2.6.	Anordnung von Gewaltberatung und Lernprogrammen	12
5.3.	Nicht weiter zu verfolgende Massnahmen	13
5.4.	Massnahmen ausserhalb des vorliegenden Projektes	13

1. Ausgangslage und Auftrag

Schweren Gewalttaten im häuslichen Bereich gehen häufig erkennbare Warnsignale voraus. Werden diese sogenannten Hochrisikomomente frühzeitig erkannt und die zuständigen Stellen rechtzeitig einbezogen, kann präventiv eingegriffen und schwere Gewalt verhindert werden. Angesichts der schweizweit steigenden Fallzahlen an Tötungsdelikten im häuslichen Bereich hat der Regierungsrat entschieden, die Funktionalität der Interventionskette bei Hochrisikomomenten im häuslichen Bereich im Kanton Solothurn überprüfen zu lassen.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/1962 vom 25. November 2025 wurde das Departement des Innern damit beauftragt, eine interinstitutionelle, systematische und faktenbasierte Analyse der Interventionskette bei Gewaltdelikten im häuslichen Bereich im Kanton Solothurn durchzuführen. Produkt des Auftrages ist der vorliegende Bericht. Beteiligt an der Analyse waren die folgenden Stellen, die sich zwischen Ende November 2025 und Mitte März 2026 im Rahmen einer Arbeitsgruppe drei Mal trafen:

Institution / Behörde	Relevante Perspektive für das Projekt	Vertreten durch
Polizei Kanton Solothurn, Regionenpolizei	Perspektive der Einsatzpolizei, der Erstintervention und der polizeilichen Massnahmen	Martin Iseli, Regionenchef der Polizeiregion Jura-Süd
Polizei Kanton Solothurn, Dienst Bedrohungsmanagement	Risikoeinschätzungen, Koordination und Fallmanagement bei erkannten Fällen, Gefährderarbeit, Deeskalation, psychologische und polizeirechtliche Aspekte	Manuela Müller, Fachstelle Häusliche Gewalt
Beratungsstelle Opferhilfe (Amt für Gesellschaft und Soziales)	Expertise zu Opferperspektive, Beratung und Unterstützung	Lilian Fankhauser, Leiterin
Bewährungshilfe (Amt für Justizvollzug)	Fachwissen zu Gefährder- und Tatpersonenarbeit, Nachbetreuung und Rückfallprävention	Nicole Affolter, Leiterin
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Amt für Gesellschaft und Soziales)	Fachkompetenz zu Gefährdungsabklärungen und Schutzmassnahmen, Perspektive Kinderschutz	Tamara Wingeier, Delegierte Präsidiumskonferenz KESB Kanton Solothurn
Richterämter	Rolle und Möglichkeiten der Zivilgerichte im Erkennen von Hochrisikosituationen und Fachwissen zu zivilrechtlichen Massnahmen	Guido Walser, Gerichtspräsident Thal-Gäu
Staatsanwaltschaft	Strafrechtliche Perspektive auf Interventionen und Deeskalation, richterliche Entscheidungsprozesse und Schnittstellen zur Polizei und Opferhilfe	Lukas Büttiker, stellvertretender Oberstaatsanwalt
Koordinationsstelle Häusliche Gewalt (KSHG, Amt für Gesellschaft und Soziales)	Zusammenspiel der Interventionsmöglichkeiten, Aktivitäten auf nationaler Ebene, Einbettung Ergebnisse der Analyse in laufende Strategien, Fachwissen zu häuslicher/familiärer/partnerschaftlicher Gewalt	Magdalena Küng, Koordinatorin

In den Sitzungen wurden die bestehenden Strukturen und Abläufe entlang der Interventionskette gemeinsam analysiert und aus den jeweiligen Fachperspektiven bewertet. Geleitet wurde die Gruppe von der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt.

Der vorliegende Bericht fasst die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe zusammen und schlägt insgesamt neun Massnahmen vor, die der Verbesserung der Interventionskette bei Hochrisikomomenten im häuslichen Bereich sowie der Prävention von häuslicher Gewalt allgemein dienen.¹

2. Inhalt der Analyse und Datengrundlage

Die Analyse der Interventionskette erfolgte faktenbasiert. Dank der Involvierung der relevanten Behörden konnten sich die Arbeiten auf folgende Elemente stützen:

- die Fachperspektiven und Praxiserfahrungen der involvierten Dienststellen;
- das Erfahrungswissen aus der Arbeit entlang der Interventionskette und bezüglich der Interventionsmöglichkeiten;

¹ Lic. iur. Kurt Affolter-Fringeli, Fürsprecher und Notar mit langjähriger Praxiserfahrung in der Beurteilung komplexer Problemstellungen mit zivil- und verwaltungsrechtlichen Implikationen, konnte als externer Sparringpartner gewonnen werden und hat die im Rahmen der Analyse aufgestellten Hypothesen und die aus ihnen abgeleiteten Handlungsoptionen kritisch überprüft. Seine Expertise ist in den Bericht eingeflossen.

- Auswertungen aus kantonalen und nationalen Statistiken und Studien;²
- anonymisierte Daten aus ausgewählten Fallanalysen.

Untersuchungsgegenstand der Analyse waren die Strukturen und Abläufe jener Behörden und kantonalen Stellen, die in der Intervention, Beratung, Triage und Deeskalation im häuslichen Bereich eine aktive Rolle haben. Für den Kanton Solothurn sind das die in der Arbeitsgruppe vertretenen Dienststellen. Angeschaut wurden insbesondere die fachlichen und materiellen Grundlagen, die Ausgestaltung der Interventionskette als Ganzes sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Besonderes Augenmerk lag auf der Qualität der Schnittstellen und der behördenübergreifenden Zusammenarbeit; auf der Kohärenz, Verbindlichkeit und Vollständigkeit der Regelungen zu Zuständigkeiten und Abläufen; auf der Effizienz und Nachvollziehbarkeit der Informationsflüsse; auf der frühzeitigen Erkennung von Hochrisikofällen sowie auf der präventiven Nutzung der institutionellen Vielfalt zur verbesserten Risikoerkennung und der Koordination von Interventionen.

3. Erkenntnisse

3.1. Vorbemerkungen

Wenn eine schwere Straftat im häuslichen Bereich durch behördliches Eingreifen verhindert wird, liegt die Legitimation dieses staatlichen Eingriffs in der präventiven Abwehr einer konkreten oder ernsthaft drohenden Gefahr für hochwertige Rechtsgüter (insbesondere Leib, Leben und psychische Integrität), und nicht in der Verfolgung und Verurteilung eines Delikts. Trotz fehlender begangener Straftat wird nachfolgend für eine bessere Lesbarkeit von «Tatperson» und «Opfer» gesprochen, auch wenn es sich im präventiven Stadium rechtlich gesehen um eine gefährdende und eine gefährdete Person handelt.

Die Analyse staatlicher Interventionsmöglichkeiten darf nicht zu einer unzutreffenden Verschiebung von Verantwortung verleiten. Die strafrechtliche und moralische Verantwortung für ein Gewaltdelikt liegt ausschliesslich bei der Person, die die Tat begeht. Behörden handeln im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und erstellen im Einzelfall auf Grundlage der vorhandenen Informationen eine Risikoeinschätzung und Gefahrenprognose. Interventionsmassnahmen werden unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips definiert. Präventives staatliches Handeln bewegt sich im Bereich der Hochrisikomomente für Gewalt stets im Spannungsfeld zwischen Schutzpflicht und Grundrechtseingriff und ist notwendigerweise prognostischer Natur. Ex-post-Betrachtungen dürfen die rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten präventiver Entscheidungen nicht verkennen. Fehleinschätzungen lassen sich auch bei hoher Sorgfalt und professioneller Kompetenz nicht vollständig ausschliessen.

3.2. Schwere Gewalt im häuslichen Bereich

Mit «häuslichem Bereich» ist gemeint, dass Opfer und Tatperson in einer engen sozialen Beziehung stehen, also bspw. verheiratet, ein Paar, verwandt oder getrennt sind. Zu «schwerer Gewalt» werden in der Regel die Tatbestände der vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB), Mord (Art. 112 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB) und schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) gezählt, jeweils sowohl vollendet als auch im Versuch. Auch die Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) und die Vergewaltigung (Art. 190 StGB) sind Straftatbestände, die im häuslichen Bereich häufig vorkommen. Auch für die vorliegende Analyse waren diese Tatbestände zentral. Die Begrenzung auf schwere physische Gewalt und insbesondere auf Tötungsdelikte darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass im häuslichen Bereich bzw. im sozialen Nahfeld auch mindere (physische, aber auch andere) Gewalt enormen Schaden ausrichten und das Opfer handlungsunfähig machen kann.

² Insbesondere die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundesamtes für Statistik sowie die Studie «Tötungsdelikte in der Schweiz 2019-2023. Zusatzerhebung im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik» des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahr 2025 (Online unter: [Tötungsdelikte in der Schweiz 2019-2023 - Zusatzerhebung im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik | Publikation](#) (zuletzt eingesehen am 26.05.2026)).

	Gewaltdelikte im häuslichen Bereich gemäss PKS SO				
	Tötungsdelikte vollendet	Tötungsdelikte versucht	Schwere Körperverletzung	Gefährdung des Lebens	Vergewaltigung
2025	4	0	4	1	18
2024	1	2	8	3	14
2023	0	3	9	2	10
2022	1	4	6	4	13
2021	2	4	1	2	6
2020	0	0	2	1	16
2019	0	5	2	5	10
2018	0	2	0	1	11
2017	2	0	1	1	11
	10	20	33	20	109

Abbildung: Ausgewählte Straftatbestände PKS SO

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe erlaubte es, neben der PKS auch die Erfahrungswerte und Beispiele aus der Praxis der Beratungsstelle Opferhilfe zu beachten. Die Auseinandersetzung mit diesen Grundlagen, ergänzt durch nationale Studien, ergaben folgende zentrale Erkenntnisse zu schwerer Gewalt im häuslichen Bereich:

- Nur ein kleiner Teil der Tatpersonen, die wegen schwerer Gewalt angezeigt werden, waren vorher polizeibekannt.
- Nicht alle Opfer von schwerer Gewalt erstatten Anzeige. Der hohe Anonymitäts- und Opferschutzstandard ermöglicht es Opfern von schwerer Gewalt, auf Schutzinterventionen der Beratungsstelle Opferhilfe zurückzugreifen, ohne die Polizei zu involvieren. Entsprechend finden diese Fälle keinen Eingang in die PKS.

3.3. Definition Hochrisikomomente

Die Analyse ging von der Annahme aus, dass es im Vorfeld schwerer Gewalt im sozialen Nahfeld gewisse Hochrisikomomente gibt. Dazu gezählt werden in der Regel die Trennung (kommuniziert, faktisch, rechtlich), die Eskalation eines Streites oder die Übermittlung von behördlichen Entscheiden (insb. im Bereich des Sorgerechts). Die Analyse bestätigte diese Grundannahme. Die Praxiserfahrung der involvierten Behörden sowie Fälle aus anderen Kantonen³ und die Ergebnisse der BFS-Studie zeigte aber darüber hinaus, dass auch die Anordnung von Massnahmen oder ihr Ende ein Risiko für Eskalation beinhalten. Zudem wurde deutlich, dass der persönlichen Belastung der Tatperson (insb. Alkohol- oder Drogenkonsum, finanzielle Schwierigkeiten oder psychische Erkrankungen⁴) eine grosse Bedeutung zukommt. Andererseits zeigt die Kriminalgeschichte, dass nicht allen Fällen für Dritte wahrnehmbare Warn- oder Alarmsignale vorausgehen müssen⁵.

Diese Punkte wurden entsprechend bei der Ausarbeitung der Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Interventionskette führen sollen, besonders beachtet. Die Arbeitsgruppe hat für die Definition von Massnahmen folgende Hochrisikomomente operationalisiert:

- Hochrisikomomente für schwere Gewalt im häuslichen Bereich sind die Trennung, die Eskalation eines Streites, die Übermittlung von Entscheiden und die Anordnung, Eröffnung und Durchsetzung von Massnahmen, sowie deren Ende.
- Gewaltdelikte im häuslichen Bereich stehen häufig im Zusammenhang mit belastenden Lebensumständen der Tatpersonen.
- Gewaltdynamiken sowie Kontroll- und Dominanzverhalten seitens Tatperson können bei schweren Gewaltdelikten im häuslichen Bereich häufig, aber nicht in allen Fällen, bereits vor der Tat festgestellt werden.

3.4. Interventionskette

Um wie beauftragt Verbesserungsmomente entlang der Interventionskette bei Hochrisikomomenten im Bereich der häuslichen Gewalt aufzeigen zu können, hat sich die Projektgruppe in einem ersten Schritt mit der Interventionskette als Ganzes, den Rollen der involvierten Behörden und ihren Interventionsmöglichkeiten auseinandergesetzt.

3.4.1. Start und Ende der Interventionskette

Der Begriff «Kette» suggeriert eine gleichmässige Aneinanderreihung von Interventionen mit einem klaren Anfang und einem klaren Ende. Das ist nur bedingt der Fall. Die Interventionskette

³ Als Beispiel: <https://www.tagesanzeiger.ch/versuchter-femizid-basler-montierte-handgranate-an-auto-der-ex-geliebten-770664156601> (aufgerufen am 26.02.2026).

⁴ Psychische Erkrankungen als Grund oder Auslöser für schwere Gewalt waren nicht Teil der Analyse und wurden entsprechend nicht vertieft.

⁵ Siehe dazu bspw. die Fälle Flaach und Ruppertschwil, beide 2015.

startet, sobald eine Behörde oder Institution ein Risiko für schwere Gewalt erkennt und die eigenen Möglichkeiten zur Intervention aktiviert; sie endet, sobald das Risiko für die schwere Gewalt entschärft oder beseitigt ist. Wo das Risiko erkannt wird und welche Interventionen zur Entschärfung des Risikos geeignet sind, ist von Fall zu Fall genauso unterschiedlich, wie die einzelnen Interventionen zwischen Start und Ende der Kette. Diese können sowohl punktuell als auch längerfristig, straf- oder zivilrechtlicher Art sein, auf Seite der Tatperson ansetzen oder das Opfer betreffen usw. Das Ende einer Interventionskette, also die Deeskalation des Risikos, ist zudem nur in Ausnahmefällen definitiv.⁶ Es ist eine der häuslichen Gewalt inhärente Eigenschaft, dass Risiken auch nach einer erfolgten Deeskalation wieder auftauchen können, wenn sich auf der Seite der Tatperson keine Einsicht einstellt, dass kein moralischer, rechtlicher, historischer, sozialer, emotionaler oder sonstiger Anspruch auf Kontrolle über und Zugriff auf das Opfer besteht.

3.4.2. Institutionen, Erkennungsmomente und Interventionsmöglichkeiten

Die Interventionskette setzt sich zusammen aus Massnahmen, die von unterschiedlichen Behörden aktiviert werden können. Zu den Institutionen der Interventionskette im engeren Sinne gehören Behörden und kantonale Beratungsstellen, die einen expliziten Auftrag in der Erkennung und Verhinderung von Gewalt, der Deeskalation oder dem Schutz gewaltbetroffener Personen haben. Sie haben eine institutionelle Fallführungsrolle. Für den Kanton Solothurn sind das die in der Arbeitsgruppe vertretenen Institutionen (mit Ausnahme der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, die weder Beratungen macht noch eine Zuständigkeit im Einzelfall hat)⁷. Im erweiterten Sinne können auch Institutionen wie eine Schule, eine kommunale Beratungsstelle oder auch Zeuginnen und Zeugen von Gewalt eine Interventionskette starten, wenn sie ihre Beobachtungen den zuständigen Behörden (Polizei oder KESB) melden. Dass die Bevölkerung weiss, was häusliche Gewalt ist und wo man Unterstützung findet, ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Prävention von schwerer Gewalt; für die vorliegende Analyse aber wurde auf die Institutionen im engeren Sinne fokussiert.

Die Institutionen im engeren Sinne weisen unter sich grosse Unterschiede auf, was ihre Nähe zu sich potenziell verschärfenden Gewaltdynamiken und ihre Interventionsmöglichkeiten angeht. So ist es naturgemäss für eine Gerichtskammer, die ein sich trennendes Paar einmalig vorlädt, um ein Vielfaches schwieriger, eine Risikosituation zu erkennen, als es für auf Gewaltdelikte spezialisierte Stellen wie die Beratungsstelle Opferhilfe oder die Polizei ist – ausser, die Betroffenen weisen aktiv auf ein mögliches Risiko für schwere Gewalt hin. Um diese Unterschiede aufzuzeigen, werden nachfolgend die Zugänge skizziert, über die die Institutionen von möglichen Hochrisikofällen erfahren. Abgebildet sind zudem die Interventionsmöglichkeiten, die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten aktivieren können.

⁶ Das ist bspw. der Fall, wenn die Tatperson handlungsunfähig wird und entsprechend keine Gefahr mehr für das Opfer darstellt.

⁷ Lic. iur. Affolter-Fringgeli betonte berechtigterweise, dass zur vollständigen Abbildung einer Interventionskette auch die Ärzteschaft und ihre Rolle hätte untersucht werden müssen. Die medizinische und insbesondere die psychiatrische Versorgung war aber nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse. Es gab entsprechend keine Vertretung der Ärzteschaft in der Arbeitsgruppe. Die Rolle der medizinischen Versorgung innerhalb der Interventionskette bei häuslicher Gewalt müsste in einem nachfolgenden und entsprechend ausgerichteten Projekt untersucht werden.

	Hinweise auf Hochrisikofälle ergeben sich aus:	Behördliche Interventionsmöglichkeiten in Hochrisikomomenten / Rolle in der Interventionskette:
Sicherheitspolizei	Beobachtungen während Einsätzen Häufigkeit von Einsätzen an einer Adresse	• Polizeigewahrsam gemäss § 31 Gesetz über die Kantonspolizei (max. 72 Stunden Verlängerung durch Haftgericht bis max. 10 Tage) • Wegweisung und Rückkehrverbot gemäss § 37bis Gesetz über die Kantonspolizei i.V.m. Art. 28b Abs. 4 Zivilgesetzbuch (max. 14 Tage) • Meldung Wegweisung und Rückkehrverbot an Bewährungshilfe/Beratungsstelle Gewalt und KESB gemäss § 37ter Abs. 4 Gesetz über die Kantonspolizei • Hausdurchsuchung (nur freiwillig oder bei Gefahr in Verzug) • Präventive Sicherstellung von Waffen (nur freiwillig oder bei Gefahr in Verzug) • Aktivierung KBM
Kantonales Bedrohungsmanagement	Meldungen durch Behörden, Institutionen und Bevölkerung Hinweise aus Polizeieinsätzen	Rolle in der Interventionskette • Erkennen, Einschätzen, Entschärfen, Koordinieren und Fallmanagement Interventionsmöglichkeiten • Gefährderermahnung § 35bis* Gesetz über die Kantonspolizei • Orientierung potenzieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden § 35ter* Gesetz über die Kantonspolizei
Staatsanwaltschaften	Beobachtungen während Verfahrenshandlungen (v.a. Einvernahmen) Hinweisen aus Polizeiakten Verhalten der Beteiligten im Umgang	Umsetzen der Empfehlungen der SSK zur Befragung von Opfern Anordnung bzw. Beantragung von (immer gegenüber der Tatperson) • Haft • Ersatzmassnahmen, inkl. EM gemäss Art. 198 StPO, § 14 EG StPO; Art. 67b StGB • Hausdurchsuchung • Überwachungsmöglichkeiten Anordnung von Lernprogrammen und Gewaltberatung gemäss Art. 55a StGB Vorladung der Tatperson Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei gemäss § 35quater Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei
Beratungsstelle Opferhilfe	Beratungsgespräche mit Betroffenen (Schilderung der Betroffenen, Gefährdungsanalyse, gegebenenfalls in Absprache mit KMB)	Interventionsmöglichkeiten (Interventionen ausschliesslich auf Seite des Opfers) • Organisation Schutzunterkunft • Organisation andere Unterkunft oder andere Schutzmassnahmen • Begleitung bei Namens- und Wohnortwechsel • Informationen über Möglichkeiten eines Antrages zu Kontakt- und Annäherungsverbot (KAV) via Zivilgericht • Verlängerung der Wegweisung und Rückkehrverbot • Ausführliche Informationen zum Trennungsverfahren, zu Hochrisikomomenten und zu Schutzmöglichkeiten während einem Verfahren • Gefährdungsanalyse unter Einbezug Opfer • Polizeimeldung unter Beachtung der geltenden Schweigepflichten
Bewährungshilfe/ Beratungsstelle Gewalt	Aussagen/Verhalten der Tatperson	Interventionsmöglichkeiten • Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei gemäss § 35quater Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei und § 31 Abs. 3ter Justizvollzugsgesetz Rolle in der Interventionskette • Durchführung von angeordneten Beratungen oder Lernprogrammen im Erwachsenen- und Kindesschutzbereich sowie im strafprozessualen und strafrechtlichen Bereich • Begleitung von Tatpersonen
Kind- und Erwachsenenschutzbehörden	Im Rahmen von Abklärungen durch die Sozialdienste Im Rahmen von Vorladungen Aus polizeilichen Berichten	• Kindsschutzmassnahmen • Abklärung von Massnahmen in Fällen von mitbetroffenen Kindern von HG • Vorladung • Anordnung Fürsorgerischer Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB, SR 210)

Zivilgerichte	Klage Parteigesuche Übermittelte Dossiers	Auf Antrag einer der Parteien Anordnung von • KAV • Anordnung einer elektronischen Überwachung (Art. 28b und 28c ZGB) Kindsschutzmassnahmen, inkl. Programmen zum Schutze des Kindes für Erziehungsberechtigte Informationen zuhanden der Parteien über Beratungsangebote, Lernprogramme, Programme zum Schutze der Kinder etc. Sensibilisierung der Anwaltschaften Vorladung aller Involvierten Polizeimeldung
Koordinationsstelle Häusliche Gewalt (Amt für Gesellschaft und Soziales)	Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt hat keinen direkten Kontakt mit Betroffenen. Falls sie – fälschlicherweise – für eine Beratung angefragt wird, weist sie die Anrufenden auf die existierenden Beratungsangebote hin.	Die KSHG motiviert die Betroffenen, sich an die Polizei oder die Beratungsstelle Opferhilfe zu wenden. Kein Follow Up möglich.

3.4.3. Funktionalität der Interventionskette

Die Analyse hat keine grundlegenden strukturellen Missstände in der Interventionskette zu Tage gebracht. Die bestehenden rechtlichen und organisatorischen Grundlagen ermöglichen grundsätzlich ein rasches und zielgerichtetes Handeln der beteiligten Behörden. Massnahmen zur Deeskalation einer akuten Gefährdungssituation stehen sowohl auf Seiten der Tatperson (z. B. strafprozessuale oder zivilrechtliche Massnahmen sowie polizeiliche Interventionen) als auch auf Seiten der Opfer (z. B. Schutzmassnahmen, Beratung und Unterbringung) zur Verfügung. Ist die Interventionskette aktiviert, funktioniert das Zusammenwirken der beteiligten Behörden grundsätzlich gut; die Zuständigkeiten sind weitgehend klar geregelt und allen Involvierten bekannt. Ist ein Hochrisikomoment erkannt, erfolgt die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen in der Praxis rasch und effizient. Besonders zentral ist dabei die Rolle des kantonalen Bedrohungsmanagements als koordinierende Stelle für Hochrisikosituationen. Das KBM ist bei den Behörden gut bekannt und wird bei entsprechenden Gefährdungslagen regelmässig einbezogen. Durch die Bündelung von Informationen, die strukturierte Risikoeinschätzung und die Koordination möglicher Interventionen kann das KBM wesentlich zur Deeskalation beitragen.

Voraussetzung für eine funktionierende Interventionskette ist jedoch, dass eine Gefährdungssituation frühzeitig erkannt wird und die zuständigen Stellen rechtzeitig involviert werden können. Wie oben dargestellt, sind die Möglichkeiten der Behörden, eine Hochrisikosituation zu erkennen, sehr unterschiedlich.

In der Praxis zeigt sich zudem, dass die Zusammenarbeit besonders gut funktioniert, wenn die betroffenen Opfer mit einer Involvierung der Polizei einverstanden sind und relevante Informationen zur Gefährdungssituation offenlegen. Eine Schwierigkeit besteht regelmässig dann, wenn das Opfer die Polizei nicht involvieren möchte. Die Interventionskette läuft in diesen Fällen ausschliesslich über die Möglichkeiten der Beratungsstelle Opferhilfe; allenfalls über die Zivilgerichte.

3.4.4. Qualitative Auswahlkriterien bei der Anordnung von Massnahmen

Eine wirksame Entschärfung des Risikos schwerer Gewalt setzt voraus, dass der Sachverhalt möglichst vollständig und verlässlich bekannt ist und Klarheit über die Interventionskette sowie die verfügbaren Massnahmen besteht. Die beteiligten Behörden müssen sowohl ihre eigenen als auch die Zuständigkeiten und Möglichkeiten der übrigen Stellen kennen. Interventionen müssen gesetzmässig, verhältnismässig und subsidiär sein sowie die Grundrechte der Beteiligten wahren.

Die Arbeitsgruppe hält diesbezüglich fest, dass bei mehreren möglichen Interventionen qualitative Kriterien berücksichtigt werden müssen, um eine nachhaltige Deeskalation zu erreichen. Die gewählten Massnahmen:

- müssen geeignet sein, ein akutes Risiko wirksam zu entschärfen;
- sollen den Alltag der Beteiligten – auch der Tatperson – möglichst wenig beeinträchtigen;
- dürfen den Willen des Opfers nicht übergehen.

Die Eignung einer Massnahme kann insbesondere dann schwierig zu beurteilen sein, wenn Informationen fehlen oder Risiken falsch eingeschätzt werden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Opfer Informationen zurückhalten oder relevante Auskünfte nicht eingeholt werden. Voraussetzung für eine angemessene Intervention ist daher ein möglichst vollständiges Bild der Bedrohungssituation.

Auch die möglichst geringe Einschränkung des Alltags der Beteiligten ist aus präventiver Sicht zentral. Stark einschneidende Massnahmen können das Eskalationsrisiko erhöhen, etwa wenn sich die Tatperson ungerecht behandelt fühlt oder Racheabsichten entwickelt. Einschränkungen der persönlichen Lebensgestaltung oder negative soziale Folgen sind deshalb stets auch hinsichtlich möglicher Eskalationen zu prüfen. Gleiches gilt für das Ende einer Massnahme: Hat sich die Gefährdungslage bis dahin nicht wesentlich verändert, kann das Risiko schwerer Gewalt fortbestehen.

Schliesslich ist der Wille des Opfers bei der Wahl geeigneter Interventionen wesentlich. Opfer

häuslicher Gewalt befinden sich häufig in komplexen emotionalen, familiären und wirtschaftlichen Abhängigkeiten. Werden Massnahmen angeordnet, die vom Opfer nicht verstanden oder mitgetragen werden, besteht das Risiko, dass deren Wirkung beeinträchtigt wird, etwa relevante Entwicklungen oder Gefährdungsmomente nicht gemeldet werden.

4. Ansätze zur Verbesserung der Interventionskette

Die Analyse hat gezeigt, dass die Interventionskette im Kanton Solothurn grundsätzlich funktionsfähig ist und bei aktivierter Zusammenarbeit der beteiligten Stellen in der Praxis eine hohe Wirksamkeit entfalten kann. Gleichwohl konnten in der Analyse verschiedene Ansatzpunkte identifiziert werden, bei denen Verbesserungen wichtig erscheinen.

Das Potential der nachfolgend genannten Verbesserungsmomente kann nur dann aktiviert bzw. ausgeschöpft werden, wenn die involvierten Behörden und Institutionen über die entsprechenden personellen Ressourcen verfügen.

4.1. Früherkennung von Hochrisikosituationen

Die Behörden müssen Kenntnis von einer Hochrisikosituation haben, um die Interventionskette aktivieren zu können. Aktiviert werden kann die Kette, indem entweder das KBM (oder vorgängig die Polizei) oder die KESB informiert oder das Opfer an die Beratungsstelle Opferhilfe verwiesen wird. Die Analyse hat gezeigt, dass schwere Gewalttaten im häuslichen Bereich häufig im Zusammenhang mit bestimmten Hochrisikomomenten stehen, namentlich Trennungen, eskalierenden Konflikten oder belastenden Lebenssituationen der Tatperson. Eine zentrale Voraussetzung für eine wirksame Prävention besteht deshalb darin, dass solche Momente frühzeitig erkannt und den zuständigen Stellen gemeldet werden, damit dort eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden kann.

Verbesserungspotenzial besteht bezüglich der Früherkennung von Hochrisikosituationen

- bei der Sensibilisierung von Behörden und Institutionen für typische Risikokonstellationen;
- bei der Benennung von Risikomomenten in Informations- und Sensibilisierungsunterlagen und in der Öffentlichkeitsarbeit und den entsprechenden Hinweisen auf zuständige Stellen sowie
- in der Beschleunigung eines Erstkontaktes mit einer spezialisierten Stelle bei minderschwerer Gewalt, bspw. durch freiwillige und angeordnete Tatpersonenarbeit.

4.2. Stabilisierung von Opfern vor und im Strafverfahren

Ein weiterer Ansatzpunkt betrifft das Anzeigeverhalten von Opfern häuslicher Gewalt. Opfer von häuslicher Gewalt befinden sich häufig in einer psychisch und sozial sehr belastenden Situation. Die enge persönliche Beziehung zur Tatperson, gemeinsame Kinder, finanzielle Abhängigkeiten oder Angst vor weiteren Eskalationen können dazu führen, dass Opfer keine Anzeige machen wollen, eine Anzeige zurückziehen, ihre Aussage relativieren oder gar verweigern.

In der Praxis führt dies nicht selten dazu, dass Strafverfahren selbst bei Officialdelikten nicht eingeleitet oder mangels Beweisen eingestellt werden müssen. Für die betroffenen Personen kann dies bedeuten, dass sie nach Abschluss eines Verfahrens wieder in eine ähnliche oder sogar schwierigere Situation zurückkehren als zuvor.

Eine empathische Behandlung seitens Justizbehörden⁸ kann dem nur bedingt entgegenwirken. Zentral ist, dass Opfer bereits vor einem Strafverfahren stabilisiert werden. Bei Hochrisikofällen ist eine möglichst gute Information und Begleitung der Opfer durch spezialisierte Stellen (in erster Linie durch die Beratungsstelle Opferhilfe) vor und während einem Verfahren ein zentrales Element der Prävention schwerer Gewalt. Ziel muss sein, dass Opfer den Ablauf eines Strafverfahrens kennen und in seiner Wirkung verstehen und dass sie während insbesondere zu Beginn eines Verfahrens angemessen unterstützt werden.

4.3. Nutzung opferseitiger Schutzmöglichkeiten und präventive Tatpersonenarbeit

Schutzmassnahmen, die über die Beratungsstelle Opferhilfe organisiert werden können, ohne dass

⁸ Bspw. anhand der Empfehlungen zu Verfahren betreffend Häuslicher Gewalt der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz SSK: [20231123_Empfehlungen_Häusliche_Gewalt.pdf](#) (aufgerufen am 31.03.2026)

unmittelbar eine strafrechtliche Intervention erfolgt, spielen in der Verhinderung von schwerer Gewalt eine wichtige Rolle. Da ein Teil der Opfer eine direkte Involvierung der Polizei vermeiden möchte, muss das opferhilferechtliche Unterstützungs- und Schutzangebot wirksam aufgestellt sein. Ebenso zentral ist die präventive Tatpersonenarbeit, die einen wichtigen Beitrag zur Deeskalation leistet. Verbesserungspotential besteht diesbezüglich

- in der Bekanntmachung von opferhilferechtlichen Massnahmen;
- in der konstanten Bekanntmachung der Leistungen der Beratungsstelle Opferhilfe bei Behörden und Institutionen sowie
- in der Weiterführung der bereits getätigten Anstrengungen, die Anzahl Anordnung von Gewaltberatung und Lernprogrammen im Rahmen von Strafbefehlen und Sistierungen zu steigern und die freiwillige Gewaltberatung bekannt zu machen.

4.4. Minderung unerwünschter Nebeneffekte von Interventionen

Schliesslich zeigte die Analyse, dass einzelne Interventions- und Überwachungsmaßnahmen auch unbeabsichtigte Risiken mit sich bringen können. Massnahmen wie polizeilicher Gewahrsam, Untersuchungshaft oder elektronische Überwachung können zwar kurzfristig zur Entschärfung einer Situation beitragen, sind jedoch rechtlich und zeitlich begrenzt und auf Korrektur der Täterschaft fokussiert, während zivilrechtliche Massnahmen unter Umständen an den Wurzeln des täterseitigen Fehlverhaltens die nötigen Veränderungen bewirken können (Veränderung der Lebensbedingungen statt/neben direkter Beeinflussung des schädigenden Verhaltens).

In der Praxis besteht daher teilweise eine Zurückhaltung bei der Anordnung solcher Massnahmen, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass sich das Risiko nach Beendigung der Massnahme wieder erhöht oder die Massnahme zu einer zusätzlichen Eskalation beitragen könnte. Daraus ergibt sich: Interventionen, die zur Entschärfung eines Risikos für schwere Gewalt im häuslichen Bereich aktiviert werden, müssen immer mit Blick auf die Auswirkungen der Massnahme, die Situation des Opfers und die Zeit nach Ablauf der Intervention geprüft werden. Zudem ist eine enge (soziale) Begleitung der Tatperson und eine umfassende, erklärende Kommunikation notwendig.

Verbesserungspotential besteht diesbezüglich in der Bereitstellung und Aktivierung von Massnahmen, die das Risiko einer Eskalation verkleinern, ohne dabei den Schutz des Opfers zu verringern.

4.5. Informationsfluss

Die Analyse hat gezeigt, dass die Qualität des Informationsflusses eine zentrale Voraussetzung für das Funktionieren der Interventionskette darstellt. Hochrisikofälle können nur erkannt, eingeschätzt und entschärft werden, wenn relevante Informationen rechtzeitig, vollständig und nachvollziehbar an die zuständigen Stellen gelangen. Besonders wichtig ist dabei die frühzeitige Involvierung des kantonalen Bedrohungsmanagements.

In der Praxis bestehen jedoch verschiedene Herausforderungen. Schweigepflichten, unterschiedliche Zuständigkeiten oder fehlende Standards im Informationsaustausch können dazu führen, dass relevante Hinweise nicht oder verspätet weitergeleitet werden. Besonders kritisch sind Zuständigkeitswechsel zwischen Behörden und zwischen Behörden und Beratungsstellen, bei denen Informationen nicht systematisch weitergegeben werden.

Verbesserungspotenzial besteht bezüglich Informationsflusses insbesondere bei

- der Klärung und Standardisierung von Melde- und Informationswegen;
- der Sicherstellung des Informationsflusses bei Zuständigkeitswechseln;
- der Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit ausserhalb formeller Hochrisikofälle (sprich: bei Fällen ohne Involvierung KBM) sowie das Erstellen einer strukturierten Datengrundlage in diesen Fällen.

5. Massnahmen

5.1. Zu prüfende Massnahmen

5.1.1. Angeordnete Gewaltberatung für beide Eltern als Kindesschutzmassnahme

Die schweizerische Rechtsordnung sieht nur wenige Massnahmen vor, in denen ohne eine voran-

gegangene (angezeigte oder verurteilte) Straftat eine Massnahme wie eine Gewaltberatung angeordnet werden kann. Im Bereich des Kinderschutzes gemäss Art. 307 ZGB existiert aber eine solche Möglichkeit. Durch die verpflichtende Teilnahme beider Elternteile an einer spezialisierten Gewaltberatung als Kinderschutzmassnahme kann verhindert werden, dass eine erkannte Situation von häuslicher Gewalt weiter oder erneut eskaliert. Zudem wird die elterliche Reflexionsfähigkeit gestärkt und das Bewusstsein für die Auswirkungen von Gewalt auf ihre Kinder geschärft.

Stand heute informiert die Polizei die zuständige KESB standardmässig über Wegweisung, wenn Kinder im betreffenden Haushalt wohnen. Die KESB klärt anschliessend den Unterstützungsbedarf ab; ordnet aber nur selten und erst mit einer Verzögerung eine Gewaltberatung an. Neu soll die KESB nach einer polizeilichen Meldung und einem Erstgespräch mit den Eltern eine Gewaltberatung für beide Elternteile anordnen – und zwar, sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen, ohne zusätzliche Abklärungen. Die Eltern nehmen getrennt an den Beratungen teil; ungeeignete Fälle können von der Beratungsstelle zurückgewiesen werden.

Aktuell läuft bereits ein entsprechendes Pilotprojekt mit der KESB Region Solothurn. Im August 2026 werden die Erfahrungen aus dem Pilot ausgewertet. Nach eventuellen Anpassungen soll geprüft werden, welche zusätzlichen Ressourcen auf der Beratungsstelle Gewalt notwendig werden, wenn das System kantonsweit bekannt und damit allen KESB Regionen sowie den Zivilgerichten zugänglich gemacht werden würde.

Diese Massnahme wirkt gleichzeitig auf unterschiedliche Verbesserungsmomente ein. So wird einerseits präventive Tatpersonenarbeit geleistet, andererseits stellt diese Massnahme auch eine Interventionsmöglichkeit mit wenig Eskalationspotential, weil sie beide Parteien gleich betrifft. Ein wichtiger Aspekt ist aber auch, dass Betroffene von häuslicher Gewalt frühzeitig mit spezialisierten Beratungsstellen in Kontakt gebracht werden. Dies erhöht auch die Möglichkeit opferseitiger Schutzmöglichkeiten. Ebenso dient die Massnahme der Früherkennung von Hochrisikosituationen durch spezialisierte Fachpersonen.

5.1.2. Doppelte Ansprache nach HG-Einsatz

Stand heute werden nach einer Wegweisung aufgrund von häuslicher Gewalt die Daten der weggewiesenen Person automatisch an die Beratungsstelle Gewalt übermittelt (§ 37^{ter} Abs. 4 Gesetz über die Kantonspolizei). Diese kontaktiert die Person und lädt sie zu einer freiwilligen, anonymen Gewaltberatung ein. Es soll geprüft werden, ob bei allen polizeilichen Interventionen aufgrund von HG beide Personen (also bspw. auch die in der Wohnung verbliebene) eine offene Ansprache gemacht und entsprechend des Auftrags der Beratungsstelle Gewalt ausgeweitet werden soll. Ziel dieser Systemänderung wäre es, frühzeitig und niederschwellig einen Kontakt zu einer spezialisierten Stelle herzustellen, Unterstützung anzubieten und eine erneute Eskalation zu verhindern. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie soll geprüft werden, welche materiellen Grundlagen (KapoG und weitere) angepasst werden müssten und mit welchen Auswirkungen auf die Beratungsstelle Gewalt zu rechnen wäre.

Eine automatische Ansprache nach allen HG-Interventionen der Polizei würde den Kontakt zu spezialisierten Stellen deutlich verschnellern und die präventive Tatpersonenarbeit stärken und breit bekannt machen.

5.1.3. Kooperation der Opfer im Verfahren steigern

Opfer sollen durch intensive, strukturierte Begleitung durch die Beratungsstelle Opferhilfe dahingehend stabilisiert werden, dass eine Anzeige und das anschliessende Verfahren für sie zu bewältigen sind. Ziel der Massnahme ist es, eine konsequente strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen. Dies kann erreicht werden, indem die Stabilität des Opfers erhöht und ihre Angst und Abhängigkeit von der Tatperson vermindert wird. In einem Umsetzungskonzept soll geklärt werden, welche Leistungen dazu geeignet wären, durch wen die Leistungen erbracht werden können und wie sichergestellt werden kann, dass diese Leistungen die gewünschte Wirkung erzielen, ohne direkt in ein eventuelles Strafverfahren einzugreifen. Zudem ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt die intensive Begleitung beendet beziehungsweise in die regulären Leistungen überführt wird.

5.2. Direkt umzusetzende Massnahmen

5.2.1. Qualität des Informationsflusses sicherstellen

Die unter Punkt 4.5. aufgezählten Verbesserungsmöglichkeiten werden mit den involvierten Behörden weiter untersucht und gemeinsam Handlungsmöglichkeiten definiert. Die daraus resultierenden Optimierungen sollten innerhalb der bestehenden Ressourcen umgesetzt werden können. Es werden keine zusätzlichen Kosten erwartet.

5.2.2. Gerichtliches Zivilverfahren zur Sensibilisierung nutzen

Mit dem Ziel einer breiten Sensibilisierung und eines schnelleren Behördenkontakt soll bei familienrechtlichen Verfahren mit der ersten Verfügung zuhanden der Parteien eine Übersicht über Beratungsangebote im Kanton beigelegt werden, die bei Schwierigkeiten und Konflikten unterstützen können. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt kann diese Massnahme in Zusammenarbeit mit den Gerichten und den Beratungsangeboten im Rahmen der bestehenden Massnahmen umsetzen.

5.2.3. Prozess für Adress- und Identitätswechsel erarbeiten

Adress- und Identitätswechsel sind wichtige opferseitige Massnahmen. Ein durch eine externe Agentur oder Kanzlei erstellter Prozess soll aufzeigen, wie die Beratungsstelle Opferhilfe Personen bei einem Adress- oder Identitätswechsel unterstützen kann, ohne dass die Polizei involviert werden muss. Die Beratungsstelle Opferhilfe kann diese Massnahme mit Unterstützung der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt im Rahmen der bestehenden Massnahmen umsetzen.

5.2.4. Stelle für Handysicherheit

Um Handys und weitere elektronische Datenträger und Geräte professionell und ohne vorangehende Anzeige auf Mal- und Stalkerware überprüfen zu können, wird eine Zusammenarbeit mit einer spezialisierten IT-Agentur aufgebaut. Die Beratungsstelle Opferhilfe soll einfach und schnell auf deren Leistungen zugreifen oder Betroffene an die Agentur verweisen können. Bei entdeckten widerrechtlich installierten Softwares oder Geräten soll die Beratungsstelle die Anzeigemöglichkeiten aufzeigen und bei hohen Risiken eine Involvierung des KBM anstrengen (siehe dazu Massnahme 5.1.4.) Diese Massnahme erhöht den Opferschutz und ermöglicht ein früheres Erkennen von Hochrisikosituationen, indem sichergestellt wird, dass die eventuelle Überwachung persönlichen Datenträgern durch eine Tatperson erkannt werden können. Die Beratungsstelle Opferhilfe kann diese Massnahme mit Unterstützung der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt im Rahmen der bestehenden Massnahmen umsetzen.

5.2.5. Einführung Risikoerkennungstool (DyRiAS)

Zur Stärkung des Opferschutzes und zur frühzeitigen Erkennung von Hochrisikosituationen soll das bewährte Instrument DyRiAS gezielt eingesetzt werden. DyRiAS ist ein digitalisierter Fragebogen inkl. automatisierter Risikoeinschätzung für Gewalt durch Männer gegen aktuelle oder ehemalige Partnerinnen. Das Instrument wird bereits von der Kantonspolizei verwendet.

Die Beratungsstelle Opferhilfe soll mit den notwendigen Lizenzen für DyRiAS ausgestattet werden. Zudem werden Ressourcen für Schulungen sowie für die Integration des Instruments in die bestehende Beratungspraxis bereitgestellt. Die Umsetzung dieser Massnahme kann im Rahmen der bestehenden Strukturen und in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt erfolgen.

5.2.6. Anordnung von Gewaltberatung und Lernprogrammen

Um die präventive Tatpersonenarbeit weiterhin zu fördern und dadurch Hochrisikomomente zu erkennen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen, werden die laufenden Anstrengungen, die Anzahl Anordnung von Gewaltberatung und Lernprogrammen im Rahmen von Strafbefehlen und Sistierungen zu steigern, konsequent weitergeführt. Umsetzungselemente dieser Massnahme sind die entsprechende Sensibilisierung der Justizbehörden und die Vereinfachung der Zuweisungsprozesse sowie eine konsequente Praxis seitens anordnender Behörden. Da mehr Zuweisungen in die Beratungsstelle Gewalt zu einem höheren Personalbedarf führen (oder aber zu Lasten der freiwilligen Gewaltberatung fallen), müssen die Ressourcen der Beratungsstelle Gewalt regelmässig überprüft werden.

5.3. Nicht weiter zu verfolgende Massnahmen

Die Arbeitsgruppe diskutierte im Rahmen der Analyse zudem, ob die aktuell auf interkantonaler Ebene laufenden Überlegungen zur Einführung von aktiver elektronischer Überwachung auch für den Kanton Solothurn in Frage kommen. Da die geografische Verteilung und die begrenzten Ressourcen der Kantonspolizei aber auch bei aktiver Überwachung momentan kein schnelleres Eingreifen in Hochrisikosituationen erlaubt, werden diesbezüglich keine weiteren Schritte vorgeschlagen. Es wird vorgeschlagen, die Massnahme zu sistieren, bis Erfahrungswerte aus anderen Kantonen vorliegen.

5.4. Massnahmen ausserhalb des vorliegenden Projektes

Diverse Massnahmen, die zur allgemeinen Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt beitragen und somit auch einen Einfluss auf die Qualität der Interventionskette im Hochrisikobereich und auf die Zusammenarbeit der Behörden haben, laufen ausserhalb der vorliegenden Analyse. Insbesondere zu nennen sind dabei:

- Der Aufbau von forensisch-medizinischen Beratungs- und Dokumentationsstrukturen innerhalb der soH.
- Der Aufbau eines Monitorings zur Umsetzung der Istanbul-Konvention inkl. Abbildung der relevantesten Kennzahlen aus diversen Lebensbereichen.
- Der Aufbau eines Beratungsangebotes für Kinder, die zuhause häusliche Gewalt miterleben.
- Die konstante Sensibilisierung von Institutionen ausserhalb der formellen Interventionskette zu ihren Melderechten und Meldepflichten.
- Die konstante Bekanntmachung der Beratungs- und Interventionsmöglichkeiten innerhalb der Bevölkerung, darin inkludiert die Bekanntmachung der Kurzwahlnummer 142 und der freiwilligen Gewaltberatung.
- Die Durchführung von Sensibilisierungsprogrammen für alle Schulstufen.